

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die
Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 26.09.2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr**

1. Die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Grabow sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

1.1 Die **Stadt Grabow** ist in 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes/ räumliche Abgrenzung	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<p>Albertslunder Ring, Alte Straße, Am Hufenmoor, An der Bahn, Berliner Straße, Binnung, Blievenstorfer Weg, Feldstraße, Fliederweg, Friedrich-Rohr-Straße, Gartenweg, Hechtsforthschleuse, Hinterbinnung, Hufenweg, Ihlpohl, Immenhof, Kremminer Straße, Kurze Straße, Lassahner Straße, Lenzener Chaussee, Marnitzer Straße, Nebenstraße, Neeser Steig, Rudolf-Tarnow-Straße, Schreiberweg, Theodor-Fontane-Weg, Weg Hinter der Binnung, Weg zur Hechtsforthschleuse, Voßberg, Wanzlitzer Chaussee</p> <p>OT Fresenbrügge: Eldeufer, Fresenbrügger Dorfstraße, Kiefernweg, Neu Fresenbrügge, Schleuse</p> <p>OT Wanzlitz: Ausbau Wanzlitz, Dadower Chaussee, Weg zu den Gärten, Wanzlitzer Dorfstraße</p>	<p>Grundschule „Eldekinder“ Hufenweg 2 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.</u></p>
02	<p>Alt Karstädter Weg, Am Bahnhof, Am Eldeufer, Am Finkenbergring, Am Gänseort, Am Irrgarten, Am Kanal, An der Goldleiste, An der Reitbahn, Birkenweg, Canalstraße, Enge Straße, Floerkestraße, Gartenhaus Am Finkenbergring, Große Straße, Großer Wandrahm, Grüner Steig, Heideweg, Hermann-Löns-Weg, Kießerdamm, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Kleine Schulgasse, Kleiner Wandrahm, Ludwigscluster Chaussee, Marktstraße, Mühlenstraße, Neu Karstädter Weg, Neue Straße, Neustädter Straße, Pferdemarkt, Prislicher Straße, Rosestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sandstraße, Schloßbahn, Schulstraße, Schusterstraße, Steindamm, Wachtstraße, Wasserstraße, Willi-Fründt-Straße, Wiesengrund</p>	<p>Schau(m)manufaktur Rudolf-Breitscheid-Straße 4 a 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
03	<p>Am Sportplatz, Amselring, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Drosselweg, Eulenweg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, John-Brinckman-Weg, Jugendherberge, Kiebitzweg, Kuckucksweg, Meisenweg, Parkstraße, Saarstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schwalbenweg, Storchenweg, Techentiner Weg, Ternosenweg, Theodor-Körner-Weg, Thomas-Mann-Straße, Trotzenburg, Turnerstraße, Volkspark, OT Heidehof, OT Winkelmoor</p>	<p>Schützenhaus Goethestraße 1a 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
04	<p>Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade</p>	<p>Bürgerhaus Poststraße 3 19300 Grabow OT Steesow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>

1.2 Die Gemeinde **Balow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Dörflichen Begegnungsstätte, Am Wirtschaftshof 8,
19300 Balow
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.3 Die Gemeinde **Brunow** mit **den Ortsteilen Brunow, Klüß und Bauerkuhl** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Löcknitzer Straße 1, 19372 Brunow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.4 Die Gemeinde **Dambeck** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Im Speicher“, Parkstraße 8,
19357 Dambeck
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.5 Die Gemeinde **Eldena mit den Ortsteilen Eldena, Güritz, Stuck und Krohn** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Bahnhofstraße 7, 19294 Eldena
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.6 Die Gemeinde **Gorlosen mit den Ortsteilen Gorlosen, Boek, Strassen, Grittel und Dadow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus Gorlosen, Neue Straße 5, 19294
Gorlosen
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.7 Die Gemeinde **Karstädt** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Friedensstraße 14, 19294 Karstädt
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.8 Die Gemeinde **Kremmin mit den Ortsteilen Kremmin und Beckentin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „EFA – Eins Für Alle“, Fliederstraße 4,
19300 Kremmin
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.9 Die Gemeinde **Milow mit den Ortsteilen Milow, Deibow, Görnitz, Kastorf, Krinitz und Semmerin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 4, 19300 Milow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet

1.10 Die Gemeinde **Möllenbeck mit den Ortsteilen Möllenbeck, Carlshof und Horst** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Lindenstraße 26, 19300 Möllenbeck
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.11 Die Gemeinde **Muchow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Konsumstuv“,
An der Tarnitz 17, 19300 Muchow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.12 Die Gemeinde **Prislich mit den Ortsteilen Prislich, Neese und Werle** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Willi-Fründt-Straße 22, 19300 Prislich
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

1.13 Die Gemeinde **Zierzow mit den Ortsteilen Zierzow und Kolbow** bildet **einen** Wahlbezirk

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Fritz-Reuter-Straße 26a, 19300 Zierzow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

1.14 Das Amt Grabow bildet für die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** zwei Briefwahlvorstände.

901 Stadt Grabow, Sitz Fritz-Reuter-Haus, Reutersaal, Kießerdamm 19 a, 19300 Grabow
902 Amt Grabow, Sitz Schau(m)manufaktur, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 a, 19300 Grabow

Die Briefwahlvorstände treten für Vorbereitungsaufgaben und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr zusammen.

1.15 Das Amt Grabow bildet für die **Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern** zwei Briefwahlvorstände.

903 Stadt Grabow, Sitz Fritz-Reuter-Haus, Bürgersaal, Kießerdamm 19 a, 19300 Grabow
904 Amt Grabow, Sitz Schau(m)manufaktur, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 a, 19300 Grabow

Die Briefwahlvorstände treten für Vorbereitungsaufgaben und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr zusammen.

2. Jede Wählerin und jeder Wähler hat

2.1 für die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** eine Erststimme und eine Zweitstimme

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschläge außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

2.2 für die **Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wahlberechtigte, mit Wahlschein, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlbezirk in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz und § 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlwerberin oder Wahlwerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grabow, den 21.09.2021

gez. Kathleen Bartels
Gemeindebehörde

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen,
und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) Briefwahlbezirk/e mit der Wahlbezirksnummer

901 Stadt Grabow

der Gemeindebehörde

Amt Grabow

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Unterscheidungsaufdruck enthalten:

Unterscheidungsaufdruck auf dem Stimmzettel¹

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1997 - 2003
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1987 - 1996
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1977 - 1986
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1962 - 1976
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1952 - 1961
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1951 und früher
G.	weiblich, geboren	1997 - 2003
H.	weiblich, geboren	1987 - 1996
I.	weiblich, geboren	1977 - 1986
K.	weiblich, geboren	1962 - 1976
L.	weiblich, geboren	1952 - 1961
M.	weiblich, geboren	1951 und früher

Dem Wähler wird für die Stimmabgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter ein mit Unterscheidungsaufdruck versehener Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

¹ Gemäß § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.